Verein XY

Musterstrasse x

CH-XXXX Musterhausen

T +41 XX XXX XX XX

info@vereinxy.ch

www.vereinxy.ch

«Verein XY»

Schutzkonzept für den Trainings- und Wettkampfbetrieb

ab 6. Dezember 2021

Version: 6. Dezember 2021

Ersteller: Vorname, Name Corona-Beauftrage\*r

Platzhalter

Bild Verein XY

# Rahmenbedingungen

Gemäss den Vorgaben des Bundes gelten ab dem 6. Dezember 2021 folgende Bestimmungen:

* Maskentragpflicht in Innenbereichen von Sportanlagen ab 12 Jahren. Eine Ausnahme gilt für die direkte Beteiligung am Spiel- und Trainingsbetrieb (Spieler\*innen, Schiedsrichter\*innen, Trainer\*innen). Von diesen Beteiligten sind die Kontaktdaten zu erheben.
* Bei den Gastronomieangeboten (z.B. Klubrestaurant, Buvette etc.) gelten die Regeln für Gastrobetriebe und demzufolge darf die Konsumation von Speisen und Getränken nur sitzend erfolgen.
* Covid-Zertifikatspflicht (3-G: geimpft, genesen, getestet) bei allen Veranstaltungen in Innenbereichen, inkl. sportliche Aktivitäten wie Trainingsbetrieb.
* Die bestehende Ausnahme für beständige Trainingsgruppen mit bis zu 30 Personen wird aufgehoben. Die Zertifikatspflicht erfasst nebst dem Wettkampfbetrieb neu auch den Trainingsbetrieb im Innenbereich, aber auch Vereinsversammlungen. Weiterhin ausgenommen sind Personen unter 16 Jahren.
* Es besteht die Möglichkeit, den Zutritt auf Geimpfte und Genesene zu beschränken (2G). Bei 2G entfallen grundsätzlich Maskenpflicht und Sitzpflicht (bei Konsumation). Allerdings wird weiterhin empfohlen, die Gesichtsmaske zu tragen.
* Zertifikatspflicht bei Veranstaltungen im Freien mit mehr als 300 Beteiligten (Athlet\*innen, Offizielle, Zuschauer\*innen etc.).

Achtung: es können strengere kantonale Richtlinien bestehen.

# Folgende Grundsätze müssen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb zwingend eingehalten werden:

## **Nur symptomfrei ins Training und an den Wettkampf**

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. gehen sich testen.

## **Abstand halten**

Für alle Aktivitäten gilt weiterhin:

* Auf Shakehands und Abklatschen soll weiterhin verzichtet werden.

## **Gesichtsmaske tragen**

In Innenräumen, wo die sportliche Aktivität nicht ausgeübt wird, wie Garderoben, Tribünen, Gänge etc. gilt für alle ab 12 Jahren eine Gesichtsmaskenpflicht.

## **Gründlich Hände waschen**

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

## **Bedingungen für Trainings**

Trainings im Aussenbereich können ohne Einschränkung (bis max. 300 Personen) ausgeübt werden. Bei Trainings in Innenräumen wird der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat eingeschränkt (ab 16 Jahren) und alle, die nicht direkt am Spielbetrieb beteiligt sind, müssen eine Maske tragen (ab 12 Jahren).

## **Veranstaltungen**

Bei Anlässen in Innenräumen gibt es eine Zertifikatspflicht (ab 16 Jahren). Erlaubt der Organisator die Konsumation von Speisen und Getränken in Innenräumen, so gilt zusätzlich eine Sitzpflicht während der Konsumation. Es besteht die Möglichkeit, den Zutritt auf Geimpfte und Genesene zu beschränken (2G). Bei 2G entfallen Maskenpflicht und Sitzpflicht (bei Konsumation). Allerdings wird weiterhin empfohlen, die Gesichtsmaske zu tragen.

Im Freien dürfen ohne Zertifikat maximal 300 Personen anwesend sein.

## **Präsenzlisten führen**

Zur Unterstützung des Contact Tracing führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten und Wettkämpfe Präsenzlisten jener Personen, die während der sportlichen Tätigkeit auf das Tragen der Gesichtsmaske verzichten (direkte Beteiligung am Trainings- und Spielbetrieb). Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten (vgl. Punkt 8) in vereinbarter Form zur Verfügung steht. In welcher Form die Liste geführt wird (Doodle, App, Excel, usw.), ist dem Verein freigestellt.

## **Corona-Beauftragte/r des Vereins**

Jede Organisation, welche Trainings anbietet, muss eine\*n Corona-Beauftragte\*n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies *Max Mustermann*. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn/sie wenden *(Tel. +41 7X XXX XX XX und/oder* *max.mustermann@vereinxy.ch**)*.

Ort, Datum Vorstand Verein XY